

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 23/2025 vom 21.02.2025

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Feuerwehren (hauptamtliche Kräfte) der Städte Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein - Westfalen (GkG NRW) sowie des §§ 2 Abs. 3 und § 39 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Städte Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick folgende Vereinbarung:

§1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung der Schutzzieleerreichung in der Region Ostvest leisten sich die beteiligten Städte während der Tageszeit an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr bei Einsätzen mit zu erwartender Menschenrettung unter Atemschutz oder Bedarf eines zweiten hydraulischen Rettungssatzes durch das Hilfeleistungslöschfahrzeug (Stärke 1/3) gegenseitig überörtliche Hilfe. Hierzu wird die jeweilig nächstgelegene hauptamtliche Wache parallel alarmiert um unter anderem den entsprechenden Sicherungstrupp für den Erstangriff bzw. den zweiten Rettungssatz zu stellen.
2. Das hiervon betroffene Einsatzgebiet bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Das Stadtgebiet Datteln ist anhand von Fahrzeitisochronen in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Zuteilung der überörtlichen Hilfe erfolgt bei jedem Einsatz georeferenziert.
3. Die an der Vereinbarung beteiligten Städte übernehmen die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Städte als Träger des Feuerschutzes bleiben unberührt.

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090

Telefax: 02361 53-3290

E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

4. Die überörtliche Hilfe gilt für die Wochentage Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Alarmstichworte
 - a. Brandschutz: Wohnungsbrand, Dachstuhlbrand, Kellerbrand, Luftfahrzeug, Schiffsbrand, Wohncontainer, Gewerbe Brand klein, F 3 ohne Meldebilder BMA, F4 ohne Meldebilder BMA
 - b. technische Hilfe: VU klemmt 2, VU klemmt LKW, TH 3 Bahn, TH3 Einsturz Hochbau, TH 3 Einsturz Tiefbau, TH 4, TH 5.
5. Die überörtliche Hilfe gilt nicht an Wochentagen, die gesetzliche Feiertage sind.
6. Im Falle der Einbindung des parallel angeforderten hauptamtlichen Hilfeleistungslöschfahrzeuges wird der Grundschutz für die entsendende Nachbarstaat mit durch die anfordernde Stadt gestellt. Hiervon ausgenommen wird die Stadt Waltrop, für die die Sicherstellung des Grundschutzes durch die anfordernde Stadt derzeit nicht erforderlich ist.
7. Die Alarmierung der eigenen Einsatzkräfte (Hauptamtliche Feuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) erfolgt gemäß der Alarm- und Ausrückordnung. Der Einsatz der eigenen ehrenamtlichen Kräfte der anfordernden Stadt hat Vorrang; bei entsprechender Stärkemeldung rückt das parallel angeforderte Hilfeleistungslöschfahrzeug unverzüglich zum eigenen Standort ein.

§2

Alarmierung und Anforderung

Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 1 und 4 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der jeweils nächstgelegenen hauptamtlichen Feuerwache der benachbarten Gemeinde über die Kreisleitstelle Recklinghausen entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte.

§3

Ausrücken

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt mit den dem Ereignis entsprechenden Einsatzkräften und Mitteln.

§4

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung obliegt gemäß § 33 BHKG dem Einsatzleiter der Feuerwehr jener Stadt, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet (anfordernde Stadt). Trifft die Feuerwehr der entsendenden Stadt vor der Feuerwehr der anfordernden Stadt an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr der entsendenden Stadt den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Feuerwehr der anfordernden Stadt übernommen wird.

§5

Kostenregelung

Die Kosten des Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Auf eine Erstattung von Personalkosten und besonderen Sachaufwendungen wird verzichtet. Kostenersatzpflichtige Einsätze gem. § 52 Abs. 2 BHKG werden von der anfordernden Stadt gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht. Wird Kostenersatz vom Eigentümer in voller Höhe geleistet, erfolgt eine entsprechende anteilige Erstattung der anfordernden Stadt gegenüber der entsendenden Stadt.

§6

Versicherungsschutz

Den auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 39 BHKG und dieser Vereinbarung bei überörtlichen Einsätzen bestehenden Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrleute regelt jede Stadt eigenständig. Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§7

Haftpflicht

Wird die entsendende Stadt für die anfordernde Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung tätig, so stellt die anfordernde Stadt die entsendende Stadt von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der entsendenden Stadt wegen fahrlässig verursachter Personen- und Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter i.S.d. § 45 BHKG i.V.m. §§ 39 bis 43 OBG NRW durch die anfordernde Stadt reguliert. Eine Schadensersatzleistung durch die anfordernde Stadt entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

§8

Nebenabreden und Mitwirkung

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert. Durch die Leitungen der Feuerwehr und den Kreisbrandmeister erfolgt hierzu vierteljährlich eine gemeinsame Evaluierung der Maßnahme.

§9

Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§10

Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Waltrop, den 23.07.2024

Datteln, den 04.07.2024

Oer-Erkenschwick, den 18.07.2024

gez.

gez.

gez.

Marcel Mittelbach
Bürgermeister

André Dora
Bürgermeister

Carsten Wewers
Bürgermeister

Kenntnisnahme und Bekanntmachung

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln, der Stadt Oer-Erkenschwick und der Stadt Waltrop wurde mit Verfügung vom 17.02.2025 gemäß § 24 Absatz 2 und 29 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung sowie meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 19.02.2025
Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.

Klimpel
Landrat